

Pflicht durch sträfliche Nachlässigkeit; im dritten Falle endlich wirkt er negativ mit zur Beschädigung des Kirchenvermögens. Daher kann je nach Umständen für den Pfarrer die Pflicht der Restitution erwachsen. Die Unterschrift war nothwendig, damit die Rechnung beglichen wurde. Nun sagt Gury I. n. 695: *Alicui cooperatori totum damnum adscribi potest, quoties illius cooperatio est necessaria.* Er hätte den Rechnungsleger zur Rede stellen und auf die Ungerechtigkeit aufmerksam machen sollen. Ebenso war er im zweiten Falle von Amtswegen verpflichtet, die Rechnung zu prüfen und den Schaden hintanzuhalten. *Omnes qui obligantur ex officio impedire damnum alterius, si id culpabiliter neglegant, ad restituendum tenentur.* Gury I. n. 690. Und so ist er auch als Pfarrer verpflichtet, Rechte und Güter seiner Kirche zu schützen. Unterläßt er dies aus strafbarer Schwäche, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. „Non obstat, rem non custodit licet id ex justitia praestare debeat“. Gury I. n. 689. (Nach „Augsb. P. Bl.“)

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

**XX. (Zurichtung des Messkelches.)** Dieselbe ist ein *Officium* des Celebranten, denn die Rubriken des Missales sagen ausdrücklich: *Sacerdos celebraturus Missam . . . praeparat calicem.* Der Priester ist nicht berechtigt, in diesem Stücke sich bedienen zu lassen, es sei denn, daß er *ratione dignitatis* (Episcopus) oder *privilegii* (coecus, coecutiens) unter Assistenz die hl. Messe liest, oder *ratione solemnitatis* mit Leviten ein Hochamt celebrirt. In den beiden ersten Fällen hat der assistirende Priester, im letzten Falle der Subdiacon die Zurichtung des Kelches zu besorgen. Wir wollen es nicht verurtheilen, sagt das Münst. P. Blatt, wenn außer den genannten Fällen aus besonderem Anlaß ein Priester dem andern *ex rationabili causa* oder *ex charitate* den Kelch bereitet. Wenn aber ein Priester sich regelmässig durch den Küster (Messner) den Kelch bereiten läßt, so nimmt er ein Privileg in Anspruch, das ihm nicht zusteht, und handelt gegen die dem Heiligen schuldige Ehrfurcht, indem er einem Laien einen Theil des hl. Dienstes überläßt, welcher nach den Rubriken des Missales ihm als Priester obliegt. Der Messner ist zu diesem Dienste selbst dann nicht befugt, wenn er die Erlaubniß besitzt, die hl. Gefäße zu berühren.

Hat der Messner diese Erlaubniß schon *eo ipso*, auf Grund seines Amtes? Antwort: Wenn die hl. Gefäße die Eucharistie wirklich enthalten, so darf außer dem Priester und Diacon unter schwerer Sünde Niemand sie anfassen, auch nicht mit verhüllter Hand, ausgenommen im Nothfall, wo es sich darum handelt, das hl. Sacrament vor Verunehrung zu schützen. Sind aber die hl. Gefäße leer, so darf sie der Subdiacon auch beim Altardienste und außer-

halb desselben jeder Cleriker mit nackter Hand berühren; selbst jene, welche nur die Tonsur empfangen haben, nehmen an diesem Privileg theil.<sup>1)</sup> Dieselbe Befugniß ist von Sixtus IV. auf die Ordens-Laienbrüder und die weiblichen Ordenspersonen, sobald sie Sacristiansdienste leisten, ausgedehnt worden.<sup>2)</sup> Außer diesem Falle darf also weder ein Laienbruder noch eine weibliche Ordensperson unter läßlicher Sünde ohne Noth sich die Berührung der hl. Gefäße erlauben. Die Laien-Meßner sind aber nirgends erwähnt, für sie scheint die genannte Befugniß im Allgemeinen nicht zu bestehen. Wohl meint der hl. Alphons,<sup>3)</sup> daß heutzutage ex consuetudine Alle, welche in clericaler Kleidung den Kirchen dienen, die hl. Gefäße berühren dürfen, wenigstens zu entschuldigen seien, weil an sie im Sacristandienste immer irgendwelche Nothwendigkeit einer solchen Berührung herantritt. Aber die Geistlichen haben darauf Bedacht zu nehmen, daß solche Nothwendigkeit nicht in Folge ihrer Bequemlichkeit eintrete.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß nur jene Gefäße, die nicht gleich dem Kelche und der Patene consecrirt werden, z. B. Ciborium, Monstranz und Lunula, wenn sie benedicirt aber noch nicht gebraucht worden sind, von Laien angefaßt werden dürfen; die Monstranz, weil sie die hl. Species nicht unmittelbar berührt, auch nach ihrem Gebrauch. Wenn sich aber für Laien die Nothwendigkeit ergibt, consecrirte oder mit dem Allerheiligsten in Berührung gewesene Gefäße zu berühren, so sollen sie es mit verschleierter Hand thun. Diese Gefäße ohne Nothwendigkeit, oder mit bloßer Hand ohne vernünftigen Grund zu berühren, ist für sie nicht ohne Schuld, und kann mitunter schwer sündhaft werden, dann nämlich, wenn diese Handlungsweise aus Verachtung hervorgeht oder Anlaß zu großem Aergerniß bietet.

Einz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

**XXI. (Darf ein Dienstbote sich wegen zu geringen Lohnes und aus ähnlichen Gründen im Geheimen schadlos halten?)** Ursula, eine Dienstmagd, hat sich im Verlaufe des verflossenen Jahres bei ihrem Dienstherrn Titius bedeutender Gelddefraudationen schuldig gemacht. Da der Beichtvater Cajus, bei dem sie diese Sünden beichtet, bemerkt, daß dieselben theils an sich, theils zusammengenommen eine materia gravis bilden, so verpflichtet er sie zur Restitution. Ursula aber glaubt von jeder Restitutionspflicht frei zu sein, sich stützend auf folgende Gründe: „Ich mußte öfters über die Zeit arbeiten und mehr als ich verpflichtet war; als ich eine Zeit krank lag, zog mir der Herr für die Zeit meines

<sup>1)</sup> Benedict XIV. Instit. eccl. 34. — <sup>2)</sup> Dr. Müller, th. mor. II, § 78. —

<sup>3)</sup> Lib. VI. n. 382.